

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr.28: Dienstleistungen der rechtsmedizinischen
Institute**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4513 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 erneut bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.

(Der Landtagsbeschluss vom 28. November 2007 – Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XXII – hatte folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. über die Landesvertreter in den Aufsichtsräten der Universitätsklinika auf die Vorstände der Universitätsklinika mit dem Ziel einzuwirken,

- a) die Dienstaufgaben der rechtsmedizinischen Institute auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofes neu zu bestimmen,*
- b) von den Leitern der rechtsmedizinischen Institute kostendeckende Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Klinika bei der Ausübung von Nebenaktivitäten zu erheben und*
- c) durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite, soweit wie möglich, vermindert werden;*

2. für die Universität Tübingen eine entsprechende Neubestimmung der Dienstaufgaben des Instituts für gerichtliche Medizin vorzunehmen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.)

Bericht

Mit Schreiben vom 7. August 2013, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. *Kalkulation der Kosten der von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten Leistungen/Gegenüberstellung mit den Vergütungssätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)*

Dem Wissenschaftsministerium liegt eine vom rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums Heidelberg gemeinsam mit dem Controlling des Universitätsklinikums erarbeitete Kalkulation der Leistung „Obduktion“ vor. Den sich hieraus ergebenden Vorhaltekosten (ausgehend von 350 Obduktionen/Jahr) i. H. v. 1.508 Euro/Obduktion stehen nach den Berechnungen des Universitätsklinikums derzeit Gebühren/Obduktion i. H. v. 660 Euro gegenüber.

Die sich hierzu seitens des Justizministeriums ergebenden Fragen hat das Universitätsklinikum Heidelberg beantwortet. Eine gemeinsame Besprechung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Universitätsklinikum Heidelberg ist vorgesehen.

Das Universitätsklinikum Heidelberg hat die Übersendung von Kalkulationsunterlagen weiterer Leistungen angekündigt.

2. *Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (Bund)*

Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sieht – bezogen auf die Rechtsmedizin – vor, dass die im JVEG abgebildeten Vergütungssätze zum Teil erheblich erhöht werden (*vgl. Anlage*). Die Gebühren im o. a. Fall erhöhen sich – bei Anwendung der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Gebührensätze – um 370 Euro auf 1.030 Euro.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird u. a. ausgeführt, eine einfache Anpassung der Sätze an die allgemeine Einkommensentwicklung komme schon deshalb nicht in Frage, da bereits die bisherigen Vergütungssätze nicht kostendeckend waren. Auch seien in der Vergangenheit existierende Quersubventionierungen durch die Universitätsklinika zugunsten der Institute für Rechtsmedizin weggefallen. Bei den Ziffern 102 bis 104 ist es dem Bundesrat durch einen von Baden-Württemberg unterstützten Antrag gelungen, gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung eine weitere Verbesserung zu erreichen.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 beschlossen, gegen das vom Bundestag am 16. Mai und 27. Juni 2013 (nach Befassung des Vermittlungsausschusses) verabschiedete Gesetz keinen Einspruch einzulegen. Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz trat am 1. August 2013 in Kraft (BGBl. S. 2586).

Das Wissenschaftsministerium wird das vorgesehene Gespräch zu den vom Universitätsklinikum Heidelberg erarbeiteten Kalkulationsunterlagen mit den beteiligten Ministerien und dem Universitätsklinikum führen. Dem Landtag wird zum 30. Juni 2014 erneut berichtet.

Anlage

Leistung	Vergütung bisher	Vergütung künftig (Entwurf 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz)
100 Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit, jedoch höchstens	49,00 € 119,00 €	60,00 € 140,00 €
101 Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit, jedoch höchstens	25,00 € 84,00 €	30,00 € 100,00 €
102 Obduktion	195,00 €	380,00 €
103 Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen	275,00 €	500,00 €
104 Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen (Zustand der Leiche etc.)	396,00 €	670,00 €
105 Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus	84,00 €	100,00 €
106 Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen	119,00 €	140,00 €
300 Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern und dgl. und eine kurze schriftliche gutachterliche Äußerung	4,00 bis 51,00 €	5,00 bis 60,00 €

302 Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt	5,00 bis 51,00 €	5,00 € bis 60,00 €
305 Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen	13,00 bis 115,00 €	15,00 bis 135,00 €
306 Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysezusatz	13,00 bis 300,00 €	15,00 bis 355,00 €